

**Zeitschrift:** Die Berner Woche  
**Band:** 31 (1941)  
**Heft:** 38

**Artikel:** Vom bernischen Schulwesen [Fortsetzung]  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-648222>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Vom bernischen Schulwesen

### III. Die Primarschule.

Ihre endgültige oder sagen wir besser, ihre gegenwärtige Form hat die bernische Primarschule mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Primarunterricht vom Jahre 1894 gefunden. Zwar hat seither dies und jenes eine kleinere oder größere Abänderung erfahren, in wichtigen Dingen aber, wie in der Festsetzung der Schulpflicht, in der Organisation der Schulaufsicht, in der Verteilung von Schulzeit und Ferien u. a. m. gilt noch heute die Regelung von 1894.

Wer die Einrichtungen und die Organisation der bernischen Primarschule vergleicht mit denen einer ganzen Anzahl anderer Schweizerkantone oder etwa denen des Auslandes, wird bald einmal feststellen, daß besonders eines charakteristisch ist für die bernische Volksschule, und das ist die **außerordentlich weitgehende Freiheit der Gemeinden in der Gestaltung ihres Schulwesens**. Wohl hat der Staat einen festen äußeren Rahmen gelegt, aber innerhalb dieses Rahmens genießen die Gemeinden weiteste Selbständigkeit. Dies wird in § 7 des bereits mehrfach erwähnten Schulgesetzes mit aller Deutlichkeit festgehalten:

Die Gemeinden sind, unter Vorbehalt des Aufsichtsrechtes des Staates und der gesetzlichen Bestimmungen, in der Einrichtung ihrer Schulverhältnisse selbständig.

So wählen beispielsweise die Gemeinden ihre Lehrer und Lehrerinnen, ohne daß der Staat sich auch nur ein bescheidenes Mitspracherecht gesichert hätte. Allerdings verlangt er, daß die zu wählende Lehrkraft sich im Besitze des bernischen Lehrpatentes befinde. Im weitern wachen die staatlichen Behörden darüber, daß die Wahl nach den gesetzlichen Bestimmungen vor sich gehe. Schulhäuser, Turnhallen, Turn- und Spielplätze sind von den Gemeinden zu erstellen und zu unterhalten, wobei sich der Staat, in den finanziellen Verhältnissen der Gemeinden angemessener Weise, an den Kosten beteiligt. Eines allerdings hat sich der Staat vorbehalten: Die Aufsicht über die Schularbeit in pädagogischer Hinsicht. Er übt diese Aufsicht aus durch die **Primarschulinspektoren**, deren z. B. zehn amtierend. Es hat sich dabei und besonders in letzter Zeit gezeigt, daß diese Amtspersonen mit Arbeit überlastet sind, fallen ihnen doch durchschnittlich gegen 300 und noch mehr Klassen zu, die sie zu betrauen, zu beaufsichtigen und zu besuchen haben. Es ist zu hoffen, daß der Staat bald einmal in der Lage sein wird, die Zahl der Inspektoratskreise zu erhöhen. Mit der ausschließlichen Staatsaufsicht in pädagogischen Dingen will man verhindern, daß sich die Lehrerschaft von unberufener Seite in ihre Arbeit hinein reden lassen muß und gleichzeitig wird mit der Einrichtung des Berufsinpektorates erreicht, daß im ganzen Gebiete des Kantons eine gewisse Einheitlichkeit herrsche in Bezug auf den Unterricht. Dem letzteren liegt ein kantonaler Unterrichtsplan zu Grunde, der für jedes Schulfach verbindliche Vorschriften aufstellt über den Umfang des zu unterrichtenden Stoffes. Der Unterrichtsplan und neuzeitliche, zum Teil vorzügliche Lehrmittel, erleichtern der Lehrerschaft die Aufgabe, eine ganz bestimmte, einheitliche, bernische Primarschulbildung zu vermitteln.

Während im ganzen deutschen Kantonsteil überall die neunjährige Schulzeit eingeführt ist, besitzen eine Anzahl von jurassischen Gemeinden noch die achtjährige Schulzeit; denn auch darin läßt das Gesetz die Freiheit, letztere zu beschließen. Nach dem Verwaltungsbericht der kantonalen Erziehungsdirektion für das Jahr 1940 sind es deren noch 58 (mit 79 Schulorten). Auch hier ist zu hoffen, daß in absehbarer Zeit die neunjährige Schulzeit eingeführt werde. Über die Ausnützung der Schulzeit besteht die Vorschrift, daß bei der neunjährigen Schulzeit wenigstens 34 Wochen mit mindestens 800 Schulstunden für die drei

ersten Schuljahre und 900 Schulstunden in den übrigen Schuljahren gehalten werden. Bei der achtjährigen Schulzeit sind wenigstens 40 Wochen mit 800 Stunden im ersten, zweiten und achten Schuljahre und 1100 Stunden in den andern Schuljahren zu halten. Die Ansetzung der Ferien ist Sache der örtlichen Schulbehörden, also wiederum eine Gemeindeangelegenheit.

So wohl geordnet unser bernisches Schulwesen ist — es gibt wohl kaum ein Gebiet, auf dem sich ein Stillstand so verhängnisvoll auswirkt wie auf dem der Schule. Gerade weil die Schule ihre Arbeit an Lebendigem, und zwar am wertvollsten Gut unseres Volkes, an der Jugend, zu verrichten hat, muß sie selbst lebendig bleiben. Lebendig bleiben aber heißt, Schritt halten mit dem täglichen Fortschritt, mit den Anforderungen des Lebens. Es stellen sich daher im Laufe der Jahre eine ganze Anzahl von Forderungen, die erfüllt werden mußten, die aber teilweise noch unerfüllt, ihrer Verwirklichung harren.

In vorderster Linie — es kommt dies nicht von ungefähr — steht heute zweifellos das **Schulturnen**, oder allgemeiner ausgedrückt, die körperliche Bildung der Jugend. Wohl ist nach dem Gesetze vom Jahre 1894 das Turnen obligatorisches Schulfach, aber das Obligatorium bezieht sich bloß auf die Knaben. Die Einführung des obligatorischen Mädchenturnens untersteht dem Beschlusse der Gemeinden. Noch haben lange nicht sämtliche Gemeinden des Kantons Bern einen solchen Beschluß gefaßt, so daß die Feststellung, daß das Mädchenturnen noch vielerorts mindestens zu wünschen übrig läßt, ja sogar im Argen liegt, keineswegs über das Ziel hinausschießt. Aber auch das Knabenturnen ist nach modernen Begriffen über körperliche Erziehung vielfach ungenügend, umfaßt es doch nur zwei Wochenstunden. Zwar hat bis heute ein einziger Schweizerkanton diese Stundenanzahl überschritten, nämlich der Kanton Baselstadt, der seit einigen Jahren eine dritte obligatorische Turnstunde (für Knaben und Mädchen) eingeführt hat. Dagegen hat z. B. Deutschland längst die tägliche Turnstunde, und wenn wir auch nicht fordern möchten, so weit zu gehen, so muß doch mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß die nächste Zeit **zwei** Forderungen zu verwirklichen trachten muß: 1. Einführung des obligatorischen Mädchenturnens; 2. Vermehrung der wöchentlichen obligatorischen Turnstunden von zwei auf mindestens drei, und zwar für sämtliche Kinder. Der Einwand, daß in vielen Gemeinden, besonders der Landschaft, noch recht mangelhafte Turngelegenheiten, von Turnhallen ganz zu schweigen, beständen, ist nicht stichhaltig. Man weiß heute, daß ein vollwertiger Turnunterricht auch ohne Halle und ohne ausgebauten Turnplatz möglich ist. Zur Hebung des Schulturnens wäre ferner zu wünschen, daß es einem **Fachinspektorat** unterstellt würde, eine Frage, die auch in der letzten Session des Großen Rates ange schnitten wurde.

Ähnlich wie das Obligatorium des Mädchenturnens abhängig ist von einem Beschluß der Gemeinde, untersteht auch die Einführung der Knabenhandarbeit einem solchen. Nach dem bereits zitierten Verwaltungsbericht der kantonalen Erziehungsdirektion ist der Unterricht in Knabenhandarbeit bloß in 33 Gemeinden des Kantons eingeführt, wobei sich allerdings in der Hauptsache die Städte und übrigen großen Ortschaften befinden, so daß die Zahl der Schüler, die dieses Unterrichts teilhaftig werden, verhältnismäßig groß sein dürfte. Dennoch wäre zu wünschen, daß die Knabenhandarbeit — Papier- und Papparbeit, Holzbearbeitung — bald einmal in allen Teilen des Kantons eingeführt würde. Um dies zu erleichtern, übernimmt der Staat einmal die Hälfte der Besoldungen der Handfertigkeitslehrer und dann beteiligt er sich in weitgehender Weise an den Kosten der Ausstattung von Handfertigkeitsräumen und

der Beschaffung von Werkzeugen. In pädagogischer Hinsicht ist die Einführung der Knabenhandarbeit in erster Linie zu begrüßen als Gegengewicht zu der übrigen, recht oft doch etwas einseitig geistigen Schularbeit in den übrigen und üblichen Schulfächern. Die Ausbildung der Hand als des vielseitigsten und feinsten Werkzeuges im Handfertigkeitsunterricht darf ebensowenig vernachlässigt werden, wie die Bildung des Körpers

durch einen genügenden Turnunterricht. So stellt sich auch hier die Forderung gewissermaßen einer Gleichstellung. Während bisher im Turnen das Mädchen der benachteiligte Teil war, ist es hier der Knabe; denn die Mädchenhandarbeit — Nadelarbeit — ist längst anerkannt und auch darin darf sich die Leistung der Primarschule sicher sehen lassen.

(Fortsetzung folgt.)

## Einlagerung der Wintergemüse

Das Anbauwerk 1941 ist gelungen. Überall wurde neu und mehr angebaut. Jetzt heißt es aber: „Nichts darf verloren gehen.“ Darum denken wir heute schon daran, wie wir die verschiedenen Gemüse über den Winter einlagern können, damit wir jederzeit von unserem Vorrat wegnehmen können.

Wie werden nun die verschiedenen Gemüse eingewintert: Erste Bedingung ist, daß nur gesunde, unbeschädigte und trockene Gemüse eingelagert werden dürfen. Nicht zu früh einlagern, man warte womöglich bis nach Mitte Oktober, d. h. nach den ersten kleineren Frösten.

### Einlagerung im Keller.

Ein kühler, trockener, gut lüftbarer Keller eignet sich am besten. Die Luftfeuchtigkeit sollte zwischen 65—75 % sein. Zu trockene Keller sind weniger günstig, doch können wir durch aufstellen von Gefäßen mit Wasser oder benezen des Bodens nachhelfen. Die Keller-Temperatur sollte zwischen 1—5 Grad Wärme liegen. Die Lüftungsfenster sind bei Regenwetter und großer Kälte zu schließen. Bei gutem Wetter ist zu lüften.

**Wurzelgemüse, wie Kürbi, Schwarzwurzeln, Rotrettich, Bierrettich, Rabisrüben, Herbstrüben, Sellerie** usw. werden in Kisten eingeschichtet und mit Torfmull oder Moos zugedeckt, um sie vor dem Austrocknen zu schützen.

**Rabis und Röhli** werden mit den Strünken aufgehängt. Wir können diese aber auch mit dem Wurzelballen einlegen, oder aber Strünke und äußere Blätter entfernen und in Gestellen aufschichten.

**Endivien** (Sonnenwirbel) werden am besten mit Wurzelballen im Keller eingeseht.

**Lauch.** Hier werden Blätter und Wurzeln etwas eingestuzt und ebenfalls im Keller eingeseht.

### Einlagerung im Freien.

Ist kein geeigneter Keller vorhanden, so können wir die Gemüse im Freien, in sogenannten Erdmieten (Gemüseeinschlag, Erdfurchen), einwintern. Zu diesem Zwecke wählen wir einen geschützten, nicht aber zu sonnigen Platz. Mit dem Spaten graben wir eine Grube von zirka 30 cm Tiefe. Breite und Länge richten sich nach unseren Vorräten, die eingelagert werden sollen. Die ausgehobene Erde wird seitwärts auf Walmen gelegt.

**Wurzelgemüse** (wie oben), wird in die Grube eingeschichtet und mit einer dünnen Lage Erde zugedeckt. Darauf kommt eine Lage trockenes Laub als erster Schutz gegen die Kälte. Wird es noch kälter, so legen wir Bretter auf das Ganze, gleichzeitig aber auch Schutz gegen evtl. eindringende Nässe.

**Rabis und Röhli** stellen wir, Kopf nach unten, in die Grube, decken bis zu den Wurzeln mit Erde zu. Darauf wieder Laub und Bretter wie bei den Wurzelgemüsen.

**Endivien** (Sonnenwirbel) werden mit Wurzelballen, aufrecht in die Grube eingeseht. Zudecken womöglich erst mit Stroh, dann mit Laub, Brettern (wie Wurzelgemüse).

**Lauch.** Blätter und Wurzeln etwas einkürzen, in die Erdfurche stellen und mit Laub und Brettern zudecken.

Die Firma Samen-Hummel, Zeughausgasse 24, Bern, zeigt

Ihnen in ihrem Wettbewerbs-Schaufenster an praktischen Beispielen, wie eingewintert werden kann.

## Schaufenster-Wettbewerb

Es ist nicht leicht, allen Wünschen zu entsprechen und ebenso schwer ist es, in allen Teilen gerecht zu erscheinen. Zu verschiedene Gesichtspunkte und Anschauungen stehen sich gegenüber, als daß sie auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden könnten, und doch zeigt die Aktion im Schaufenster-Wettbewerb, daß der gute Wille, gepaart mit der Liebe zu unserer schönen Stadt nichts gemein hat mit Schähungen, Punkten, Prämierungen und Preisen. Von diesem Gesichtswinkel aus wollen wir alle beteiligten Firmen aufrichtig begrüßen.

In dieser so schweren Zeit benötigt es wirklich einen unverbrauchten Optimismus, um sich in der flauen Zeit Aufwand, zusätzliche Arbeit, Mehrkosten, Sorgen und schließlich Ärger aufzuhalten und dem Aufruf zum Schaufenster-Wettbewerb Folge zu leisten. Viele Berner Firmen haben aber willig diesen Aufruf der Stadt angenommen, ohne den Hintergedanken, für ihre Leistung belohnt zu werden. Sie alle haben ihre materiellen Opfer gebracht zum Wohle und Ansehen der Stadt.

Im Namen aller, die sich an den schönen Schaufenstern freuen konnten, sprechen wir den Beteiligten unseren Dank aus und bedauern, daß nicht allen eine sichtbare Anerkennung zu Teil werden konnte. Die prämierten Firmen haben wenigstens eine kleine Genugtuung und es wäre wirklich am Platz, wenn Berner Männer und Frauen gerade diesen, am Schaufenster-Wettbewerb beteiligten Firmen, ihre vermehrte Aufmerksamkeit schenken und durch ihr Entgegenkommen unseren Berner Firmen die Anerkennung zollen würden, die ihnen wirklich nach Leistung, Aufwand, gutem Willen und Liebe zur Stadt, im vollen Maße zukommt.

Nur die eigene Bäckerei bereitet  
wahren und unvergänglichen Genuß.  
Ohne eigene Bücher zu sein, ist die  
schrecklichste Armut.

John Ruskin

Für Ihren Bücherbedarf empfiehlt sich Ihnen

**BUCHHANDLUNG PAUL HAUPT**

Bern, Falkenplatz 14. - Telephon 2 16 95